

**Amt für öffentliche Ordnung
Straßen- und Grünflächennutzung**

Anlage

- 1. Verkehrsstörungen oder –behinderungen durch den Martinszug sind zu vermeiden; insbesondere darf der Betrieb der KVB-AG nicht beeinträchtigt werden. Der Martinszug oder Teile des Zuges ist/sind anzuhalten, wenn Fahrzeuge der KVB AG sich nähern oder den Zugweg kreuzen.**
- 2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist bei der Veranstaltung je 50 Teilnehmer ein Ordner einzusetzen, der als solcher zu kennzeichnen ist.**
- 3. Beim Begehen der Straße ist die rechte Fahrbahnseite zu benutzen. Eine Straßennutzung entgegen der Fahrtrichtung ist nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Polizei gestattet.**
- 4. Bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, ist der Zug nach vorne durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Zug durch Fahrzeuge nach vorne oder hinten gesichert wird.**
- 5. Sollte ein Pferd im Zug mitgeführt werden, so ist es von mindestens einer erwachsenen Person zu führen. Der Hufbeschlag des Pferdes ist so auszuwählen, dass ein Ausgleiten des Tieres unmöglich ist.**
- 6. Der Martinsumzug ist ohne Stockung zügig durchzuführen.**
- 7. Sollten Sie für Ihren Umzug eine polizeiliche Begleitung wünschen, so ist rechtzeitig vor der Veranstaltung die zuständige Polizeiinspektion zu unterrichten.**

Feuerschutz

- 1. Es ist sicherzustellen, dass ausreichende Möglichkeiten zum Löschen des Martinsfeuers und der Fackeln bestehen (Feuerlöscher, Wasser, Sand etc.).**
- 2. Beim Abbrennen des Feuers ist darauf zu achten, dass für die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch Rauch, Geruch oder Flugasche unterbleiben.**
- 3. Das Feuer darf nur auf einer nicht brennbaren Fläche entsprechender Größe abgebrannt werden. Die Feuerstelle ist kreisförmig abzusperren.**
- 4. Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden.**
- 5. Es ist nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum o. ä. leicht entzündliche Flüssigkeiten (Brandbeschleuniger) zu verwenden.**
- 6. Das Abbrennen des Martinsfeuers ist nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und unter Beachtung der aus sicherheitlichen Gründen erforderlichen Auflagen zulässig.**

- 7. Soweit es sich nicht aus Bundes-, Landes- oder Ortsrecht ergibt, darf im Freien ein offenes Feuer nur dann angezündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung Brandgefahren nicht zu befürchten sind. Die Feuerstelle muss mindestens 20 m von Gebäuden, Schuppen, Gartenlauben, sonstigen Anlagen und Betrieben entfernt sein. Insbesondere ist die Feuerstelle mindestens 100 m von Moor- oder Heideflächen, Lagerplätzen für Stroh, Getreide, Heu, Papier, Pappe, Holz, Treibstoffen und anderen leicht feuerfangenden Sachen entfernt sein.**
- 8. Feuer im Freien müssen unter ständiger Beaufsichtigung erwachsener Personen stehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Feuer sich nicht ausdehnen kann und dass es bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich gelöscht wird.**
- 9. Da nicht auszuschließen ist, dass sich unter dem aufgestapelten Feuerholz Tiere aufhalten, ist dieses kurz vor dem Abbrennen umzuschichten, um Tiere vor dem Feuertod zu bewahren.**
- 10. Nach Beendigung der Veranstaltung muss das Feuer gelöscht werden. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn feststeht, dass Feuer und Glut restlos gelöscht sind.**
- 11. Das Veranstaltungsgelände ist nach Beendigung der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu verlassen. Es ist eine gründliche Endreinigung vorzunehmen.**

Hinweis

- ◆ Den Weisungen meiner Dienstkräfte und der Polizei ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Auf § 36 der Straßenverkehrsordnung –Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten- weise ich hin.
- ◆ Der Erlaubnisinhaber übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.